

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 23. Mai 2008  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-272  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 56-1.41.3-32/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-41.3-677

**Antragsteller:**

Lüftungs- und Brandschutztechnik  
Möhnesee GmbH  
Spitälerholz 3  
59519 Möhnesee

**Zulassungsgegenstand:**

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in  
Lüftungsleitungen entsprechend DIN 18017-3,  
vom Typ LBM-Absperrvorrichtung

**Geltungsdauer bis:**

22. Februar 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und elf Anlagen.

---

\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-41.3-677 vom 30. März 2006.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ LBM-Absperrvorrichtung (nachfolgend "Absperrvorrichtungen" genannt) mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.1: Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen).

Der Zulassungsgegenstand wird in folgenden Größen hergestellt: DN 80, DN 100 und DN 125

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Entlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 bestimmt.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Leitungen herangeführt wird.

Der Zulassungsgegenstand darf zum vertikalen Einbau in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30-F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30-L90 verwendet werden.

Absperrvorrichtungen in Wandungen oder außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30-F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L30-L90 dürfen auch ohne die innere Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech verwendet werden; dabei darf der lichte Querschnitt der feuerwiderstandsfähigen Luftleitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

Die Absperrvorrichtungen sind ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse **K90-18017** bei Einbau

- in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- in Wandungen von vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90 oder

wenn er mit der Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) angeschlossen wird; dabei darf der lichte Querschnitt der Hauptleitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen auch **ohne innere verzinkte Stahlblechleitung** eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder in vertikalen feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsklasse wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Schachtwand oder vertikale feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitung.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Anschluss an Dunstabzugshauben



- den Anschluss an Wrasenabzugshauben
  - den Anschluss an Wohnungsküchen
  - den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
  - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontamination behindert wird und
  - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens **nicht** geführt.

## **2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, Typ LBM-Absperrvorrichtung müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte

- Prüfbericht Nr. 23 1586 197-1 des MPA NRW vom 12.11.1998
- Prüfzeugnis Nr. 23 1009 2 98 des MPA NRW vom 17.08.1998
- Kurzbericht Nr. 21001693 des MPA NRW vom 11.09.2001
- Gutachtliche Stellungnahme Nr. 21002328 des MPA NRW vom 11.09.2001

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08 bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Gehäusefront und Gehäuserückwand
- Anschlussstutzen
- Schieber
- Schrumpfrohr<sup>1</sup>
- Dämmschichtbildner mit allg. bauaufsichtliche Zulassung<sup>2</sup>

### **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

#### **2.2.1 Herstellung**

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

#### **2.2.2 Kennzeichnung**

Neben der CE- Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-181017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

---

<sup>1</sup> Die Identität des Schrumpfrohrs ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.

<sup>2</sup> Die Identität des Dämmschichtbildners ist der fremdüberwachenden Stelle und dem DIBt bekannt.



## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.



Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtungen laut dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung\* erforderlich. Dazu sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens 3 Absperrvorrichtungen unterschiedlicher Baugrößen von der Prüfstelle wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

#### 3.1 Allgemeines

Für die Installation der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtungen müssen in Wandungen von Schächten F90 oder vertikalen Lüftungsleitungen L90, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, an Hauptleitungen aus verzinktem Stahlblech (Wickelfalzleitung) entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids eingebaut werden; dabei dürfen die luftführenden Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm<sup>2</sup> haben.

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung (verzinkte Wickelfalzleitung) und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Betonverguss vollflächig hergestellt werden.

Weiterhin dürfen die Absperrvorrichtungen in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F90 oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen L90 auch **ohne innere verzinkte Stahlblechleitung** eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

#### 3.2 Zulässige Lüftungsleitungen

Die Lüftungsleitungen (Hauptleitungen) entsprechend den Ausführungen dieses Bescheids sind einschalig und dürfen nicht mit anderen Leitungen oder Leitungsteilen ergänzt werden. Ausgenommen davon sind erforderliche Anschlussleitungen von Einzelentlüftungsgeräten und Abluftventilen. Diese Anschlussleitungen zwischen den Absperrvorrichtungen und dem jeweiligen Lüftungselement dürfen aus schwerentflammaren Baustoffen bestehen.

#### 3.3 Verwendung in gewerblichen Küchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen **nicht** in Anlagen von gewerblichen Küchen verwendet werden.

#### 3.4 Verwendung in Verbindung mit Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtungen dürfen in Abluftleitungen von Wohnungsküchen verwendet werden. Wird an einem Lüftungsschacht mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese

\* Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der Prüfstelle hinterlegt.



Verwendung zugelassener Absperrvorrichtung eingebaut, müssen auch alle anderen, an diesem Schacht angeschlossenen Absperrvorrichtungen, die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

### 3.5 Verwendung von Wrasenabzugshauben ohne eigenen Ventilator in Wohnungsküchen

Wrasenabzugshauben ohne eigenen Ventilator dürfen nur in Zentralentlüftungsanlagen (im Unterdruckbetrieb) an die Absperrvorrichtungen des Brandschutzsystems angeschlossen werden.

### 3.6 Verwendung von Dunstabzugshauben mit eigenen Ventilator in Wohnungsküchen

Dunstabzugshauben mit eigenen Ventilator dürfen nur dann an die Absperrvorrichtungen des Brandschutzsystems angeschlossen werden, wenn für jede Dunstabzugshaube mit eigenem Ventilator (Überdruckbetrieb) jeweils eine separate Lüftungsleitung bis über Dach geführt wird; weitere Anschlüsse an diese Lüftungsleitung sind nicht zulässig.

Mehrere Entlüftungsleitungen von Dunstabzugshauben dürfen zusammen in einem gemeinsamen, feuerwiderstandsfähigen Schacht F90 verwendet werden.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3:1990-08, sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

### 4.1 Montage der Absperrvorrichtungen

Für die Montage der "LBM-Absperrvorrichtungen" ist jeweils eine Bohrung vom Durchmesser 80 oder 100 oder 125 mm in die Wandung des vertikalen Schachtes oder der Lüftungsleitung herzustellen. Anschließend wird Kleber mit der Bezeichnung "LBM-Brandschutz-Kleber" oder "Promat-Kleber K84" vollflächig auf die Gehäuserückwand der Absperrvorrichtung aufgetragen und die "LBM-Absperrvorrichtung" auf die Wandung des Schachtes oder der Lüftungsleitung über die Bohröffnung gesetzt und mit vier Schnellbauschrauben (jeweils zwei oben und zwei unten) der Mindestgröße 4,0 x 25 befestigt. Je Nutzungseinheit dürfen bis zu drei "LBM-Absperrvorrichtungen" montiert werden, wenn die angeschlossenen "LBM-Absperrvorrichtungen" zu einer Wohnung bzw. einem Brandabschnitt gehören.

### 4.2 Anschluss von Lüftungsleitungen an Absperrvorrichtungen

Die Absperrvorrichtungen dürfen nur mit solchen Anschlussleitungen von Einzelentlüftungsgeräten oder Abluftventilen verbunden sein, die nach ihrer Bauart oder Verlegung infolge Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtungen oder Lüftungsleitungen ausüben können.

Pro Etage dürfen **maximal drei Abgänge** an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Die Absperrvorrichtungen in von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Lüftungsleitungen dürfen auch **ohne innere verzinkte Stahlblechleitung** eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Leitung maximal 1.000 cm<sup>2</sup> betragen.

### 4.3 Einbau der Absperrvorrichtungen in Wandungen von Schächten oder Lüftungsleitungen

Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen Lüftungsleitung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A gemäß DIN 4102-1) bestehen. Die feuerwiderstandsfähigen, klassifizierten Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen müssen mindestens 24 mm dick sein und aus mineralischen

Baustoffen bestehen; sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen. Sie dürfen auch mit Formstücken ausgeführt sein. Für die Schächte oder vertikalen Lüftungsleitungen muss jeweils eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen sein.

#### **4.4 Verschluss von Hohlräumen zwischen den Absperrvorrichtungen und raumabschließenden Bauteilen**

Die Hohlräume zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden Schachtwand oder Lüftungsleitung sind mit Mörtel der Gruppen II oder III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053 (bei mindestens 100 mm dicken Bauteilen) oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

#### **4.5 Einbau der Absperrvorrichtungen in raumabschließende Bauteile im Trockeneinbauverfahren**

Die Absperrvorrichtungen dürfen auch im Trockeneinbauverfahren in raumabschließende Bauteile eingebaut werden. Dazu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

### **5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung**

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

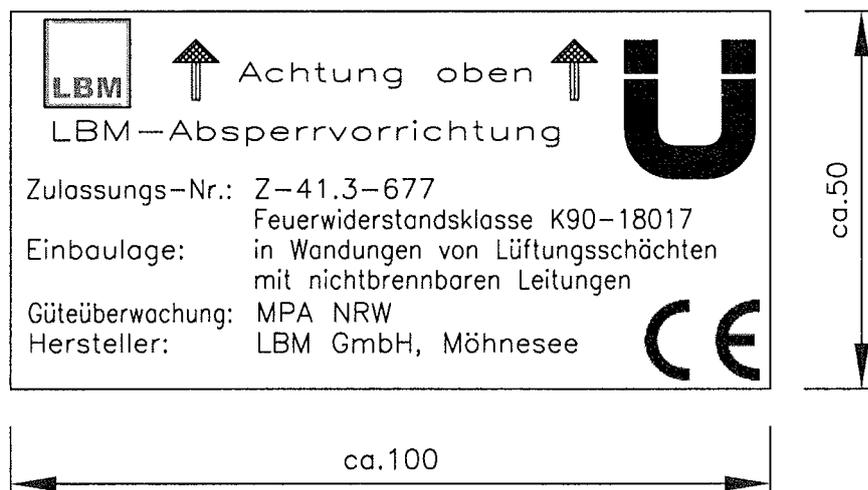
Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreiber oder Verwender zu übergeben.

Kersten



# Inhaltsverzeichnis

Blatt	Pos.	Bezeichnung
2+4	1-7	Zusammenstellung ASV Unterputz
3+4	1-7	Zusammenstellung ASV Aufputz
5	1	Abmessungen Gehäusefronten
6	2	Abmessungen Gehäuserückwände
7	3	Abmessungen Stahlblechschieber
8	6	Abmessungen Stutzen
9	1-7	Stückliste
10		Einbau in Schachtwänden
11		Einbau in Schachtwänden



Das Etikett wird auf der Gehäusefront der Absperrvorrichtung aufgeklebt

**LBM** Lüftungs- und Brandschutztechnik  
Möhnesee GmbH  
Spitälerholz 3  
59519 Möhnesee  
Tel.: 02924/8788-0 Fax: -29

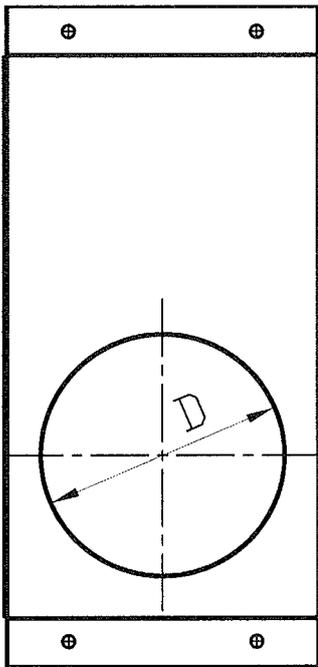
**LBM-Absperrvorrichtung**  
Inhaltsverzeichnis,  
Etikett

**Anlage 01**

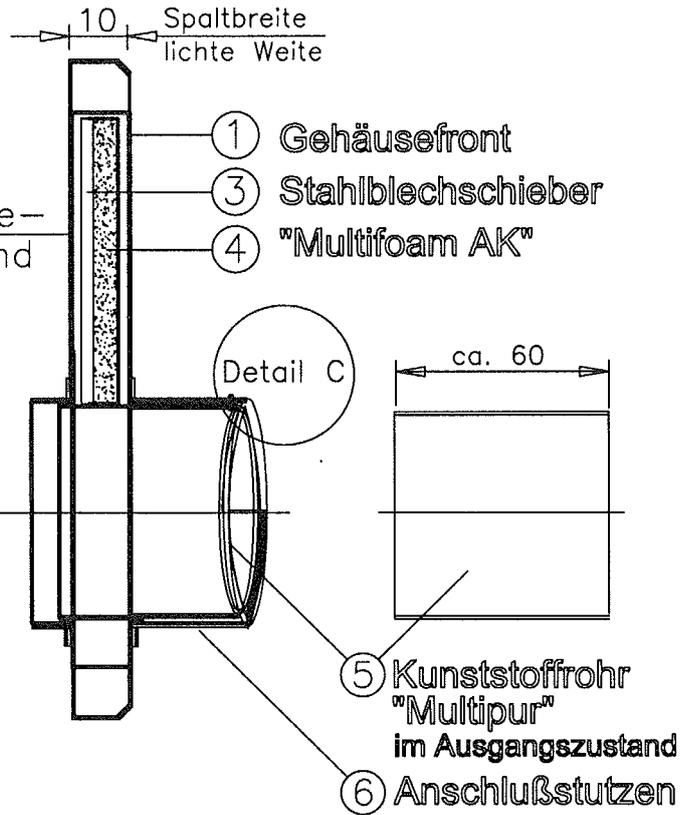
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr.: Z-41.3-677  
vom 23.05.2008



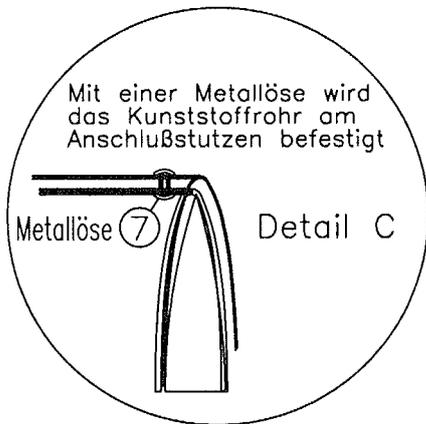
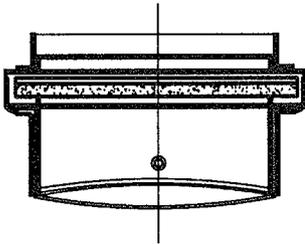
Vorderansicht



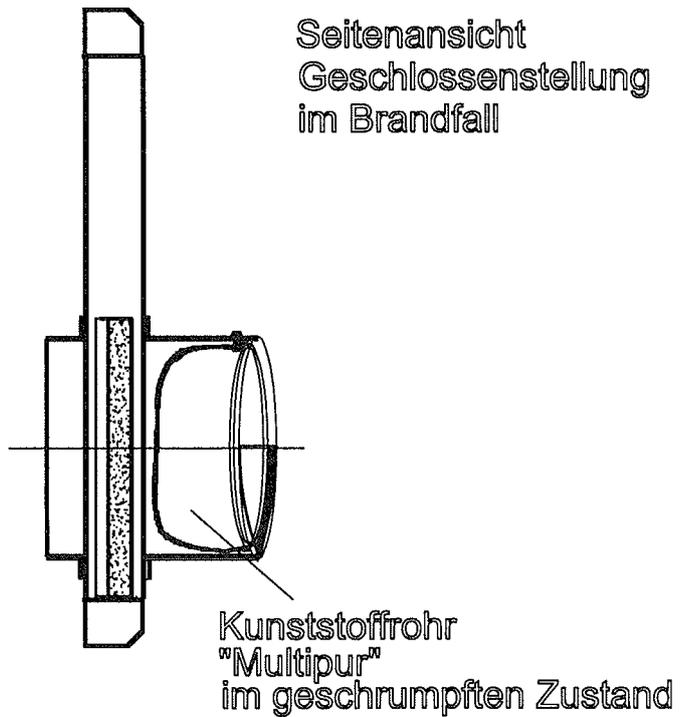
Seitenansicht-Offenstellung



Draufsicht



Seitenansicht  
Geschlossenstellung  
im Brandfall



**LBM** Lüftungs- und  
Brandschutztechnik  
Möhnesee GmbH  
Spitälerholz 3  
59519 Möhnesee  
Tel.: 02924/8788-0 Fax: -29

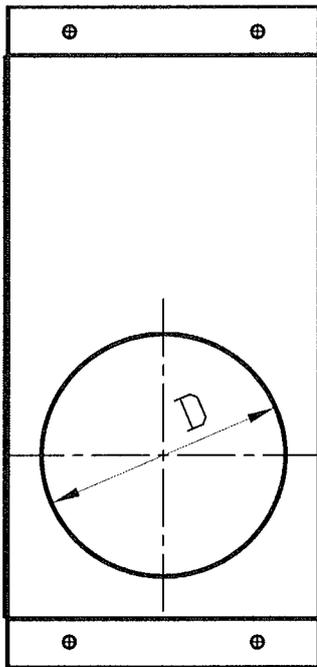
LBM-Absperrvorrichtung  
Zusammenstellung  
Unterputzversion

Anlage 02

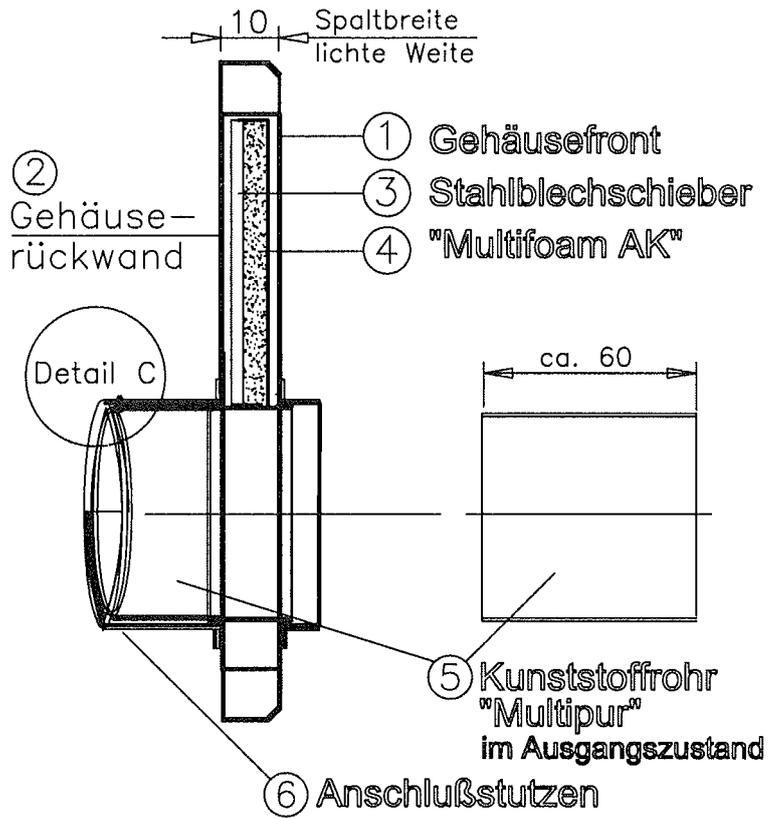
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr.: Z-41.3-677  
vom 23.05.2008



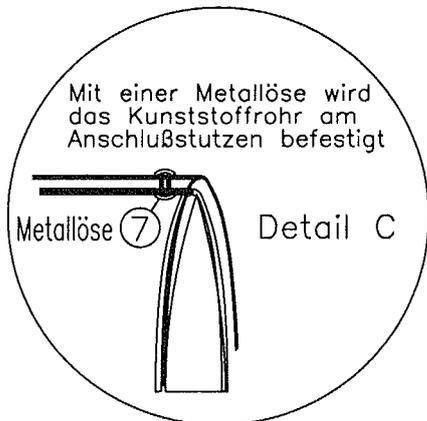
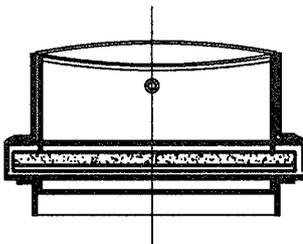
Vorderansicht



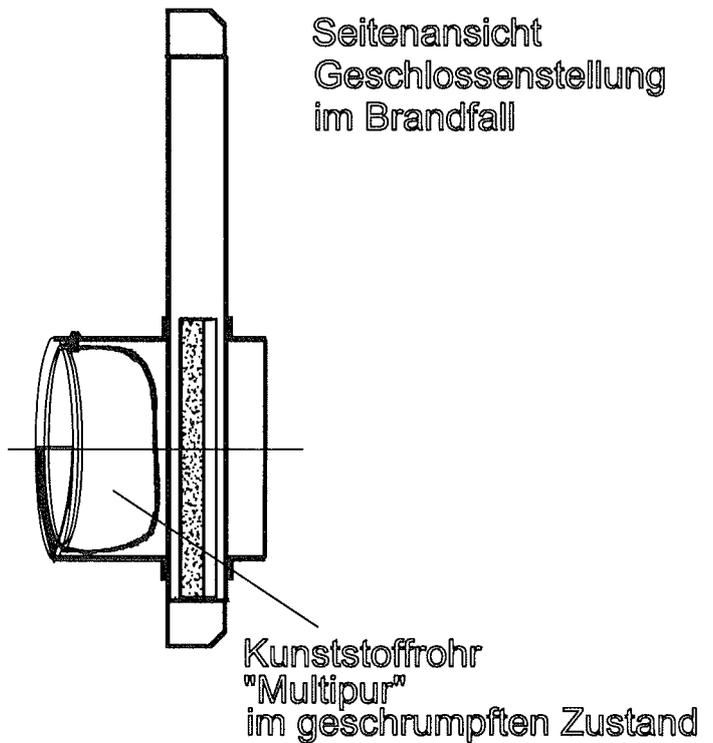
Seitenansicht-Offenstellung



Draufsicht



Seitenansicht Geschlossenstellung im Brandfall



**LBM** Lüftungs- und Brandschutztechnik  
Möhnesee GmbH  
Spitälcherholz 3  
59519 Möhnesee  
Tel.: 02924/8788-0 Fax: -29

LBM-Absperrvorrichtung  
Zusammenstellung  
Aufputzversion

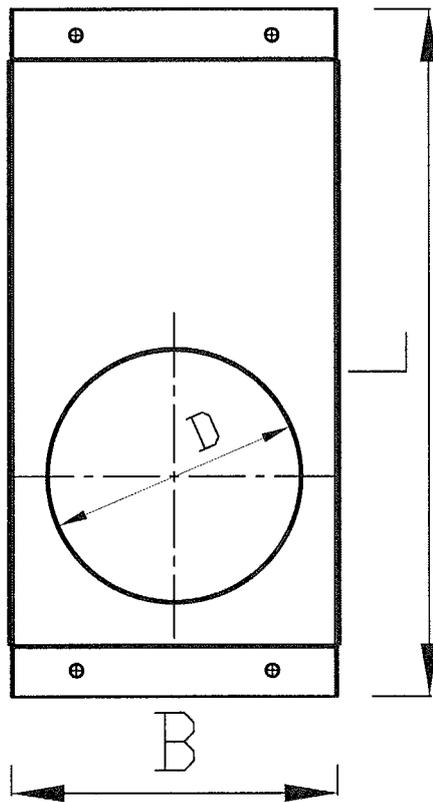
Anlage 03

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr.: Z - 41.3-677  
vom 23.05.2008



### ① Gehäusefront

aus verzinktem Stahlblech 1 mm dick



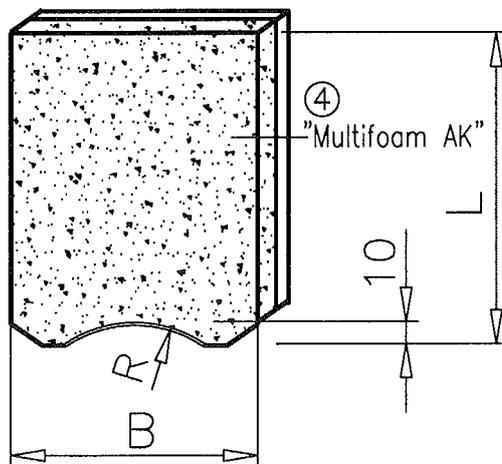
Die Befestigung der Absperrvorrichtung wird mit Schnellbauschrauben 4,0 x 25 vorgenommen.

### Absperrvorrichtung

Größe	DN 80	DN 100	DN 125
L	225	265	315
B	117	127	152
D	76	96	121

### ③ Stahlblechschieber

aus verzinktem Stahlblech 2 mm dick



### Stahlblechschieber

Größe	DN 80	DN 100	DN 125
L	100	120	145
B	100	120	145
R	38	48	60,5

Auf dem Stahlblechschieber ist vollflächig ein 4 mm dicker, aufschäumender Baustoff "Multifoam AK" aufgegossen.

**LBM** Lüftungs- und  
Brandschutztechnik  
Möhnesee GmbH  
Spitälcherholz 3  
59519 Möhnesee  
Tel.: 02924/8788-0 Fax: -29

LBM-Absperrvorrichtung  
Zusammenstellung

### Anlage 04

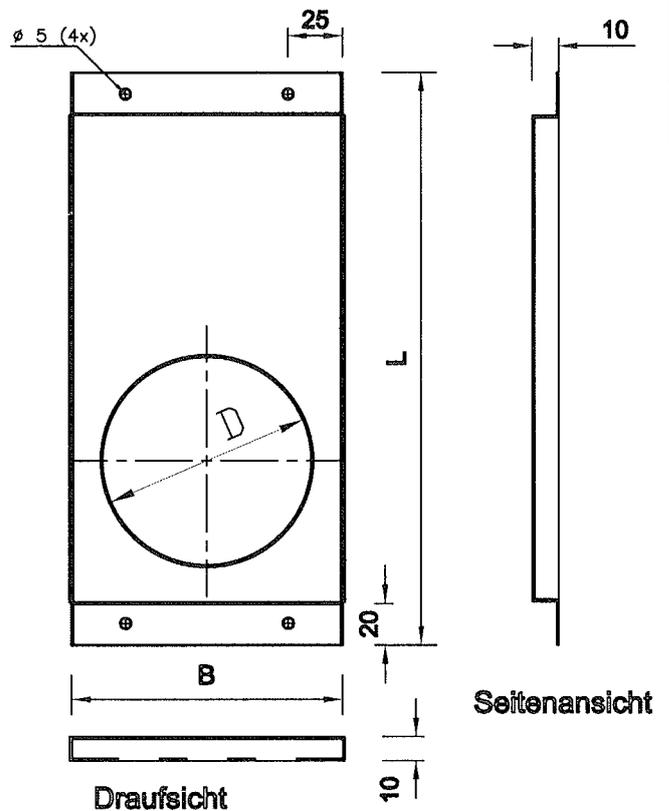
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr.: Z - 41.3-677  
vom 23.05.2008



Abmessungen  
Gehäusefront  
Unterputzversion

Absperrvorrichtung

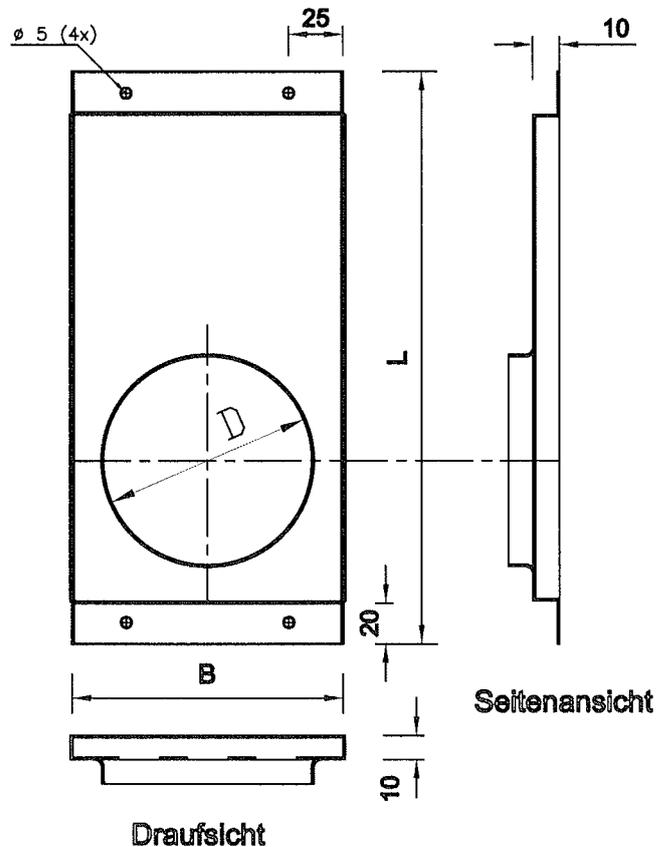
Größe	DN 80	DN 100	DN 125
L	225	265	315
B	117	127	152
D	76	96	121



Abmessungen  
Gehäusefront  
Aufputzversion

Absperrvorrichtung

Größe	DN 80	DN 100	DN 125
L	225	265	315
B	117	127	152
D	76	96	121



**LBM** Lüftungs- und  
Brandschutztechnik  
Möhnesee GmbH  
Spitälcherholz 3  
59519 Möhnesee  
Tel.: 02924/8788-0 Fax: -29

LBM-Absperrvorrichtung  
Abmessungen  
Gehäusefronten

Anlage 05

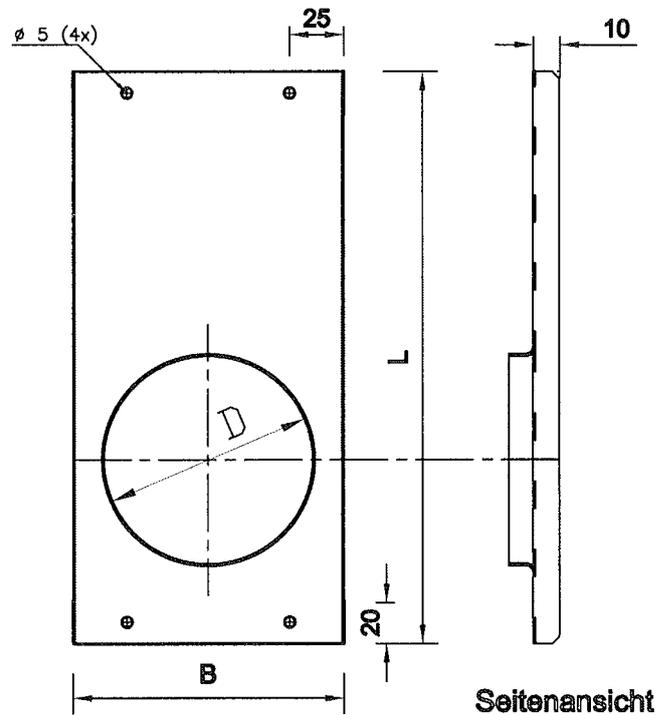
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr.: Z - 41,3-677  
vom 23.05.2008



Abmessungen  
Gehäuserückwand  
Unterputzversion

Absperrvorrichtung

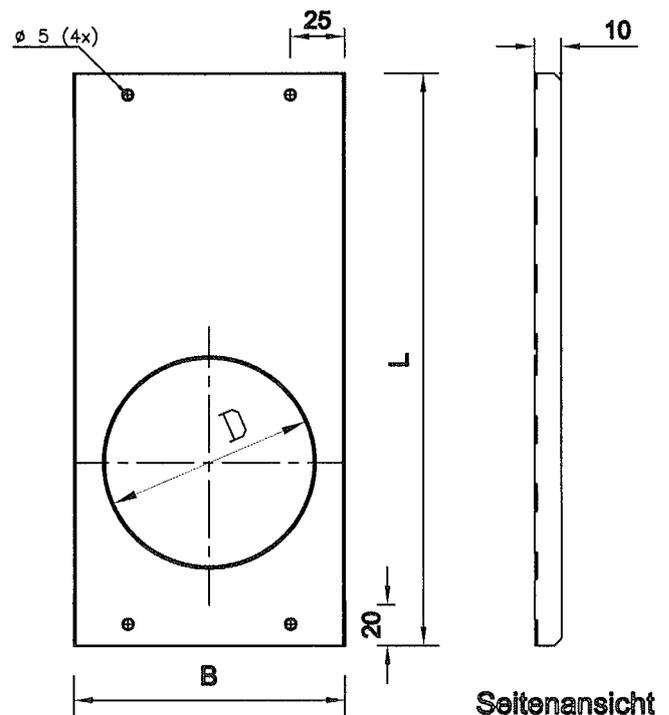
Größe	DN 80	DN 100	DN 125
L	225	265	315
B	117	127	152
D	76	96	121



Abmessungen  
Gehäuserückwand  
Aufputzversion

Absperrvorrichtung

Größe	DN 80	DN 100	DN 125
L	225	265	315
B	117	127	152
D	76	96	121



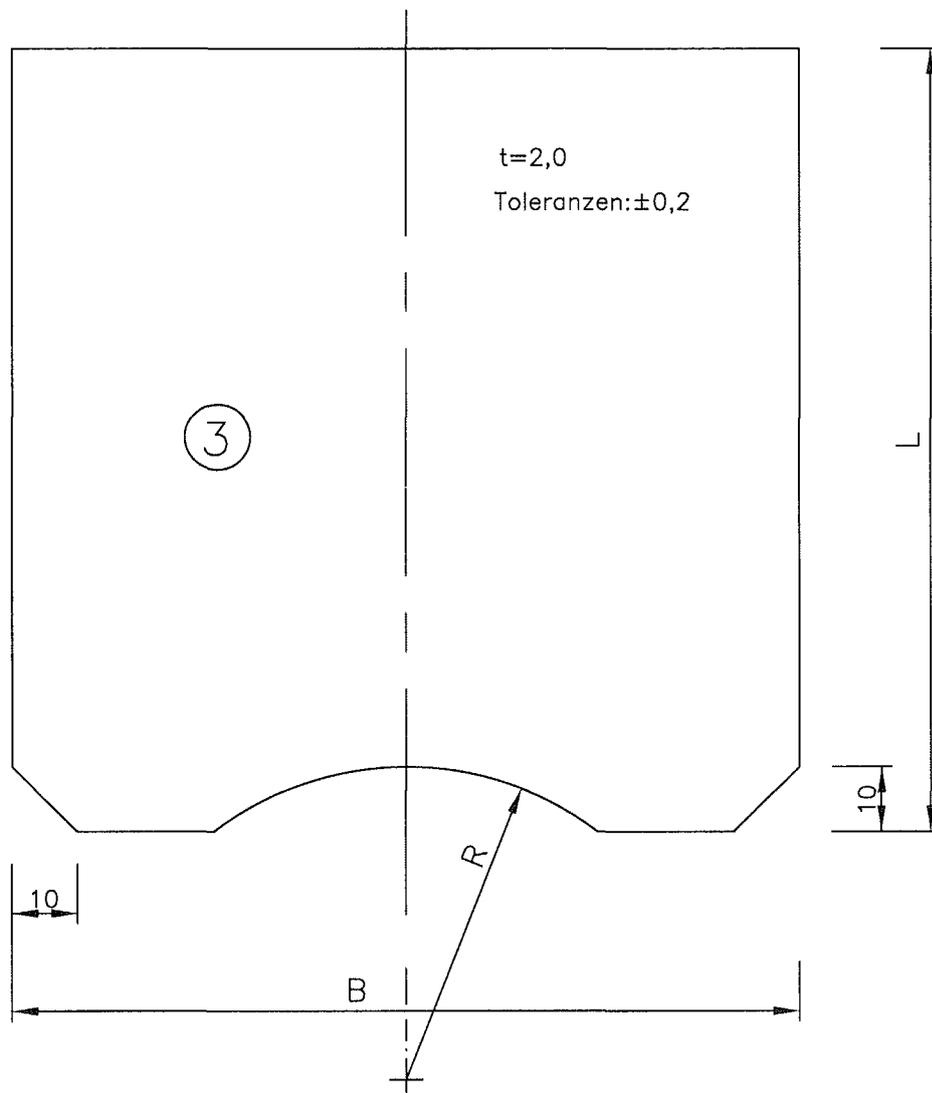
**LBM** Lüftungs- und  
Brandschutztechnik  
Möhnesee GmbH  
Spitälcherholz 3  
59519 Möhnesee  
Tel.: 02924/8788-0 Fax: -29

LBM-Absperrvorrichtung  
Abmessungen  
Gehäuserückwände

Anlage 06

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr.: Z - 41.3-677  
vom 23.05.2008





## Stahlblechschieber

Größe	DN 80	DN 100	DN 125
L	100	120	145
B	100	120	145
R	38	48	60,5

**Auf dem Stahlblechschieber ist vollflächig ein 4 mm dicker, aufschäumender Baustoff "Multifoam AK" aufgegossen.**

**LBM** Lüftungs- und  
Brandschutztechnik  
Möhnesee GmbH  
Spitälerholz 3  
59519 Möhnesee  
Tel.: 02924/8788-0 Fax: -29

**LBM-Absperrvorrichtung**  
  
**Abmessungen**  
**Stahlblechschieber**

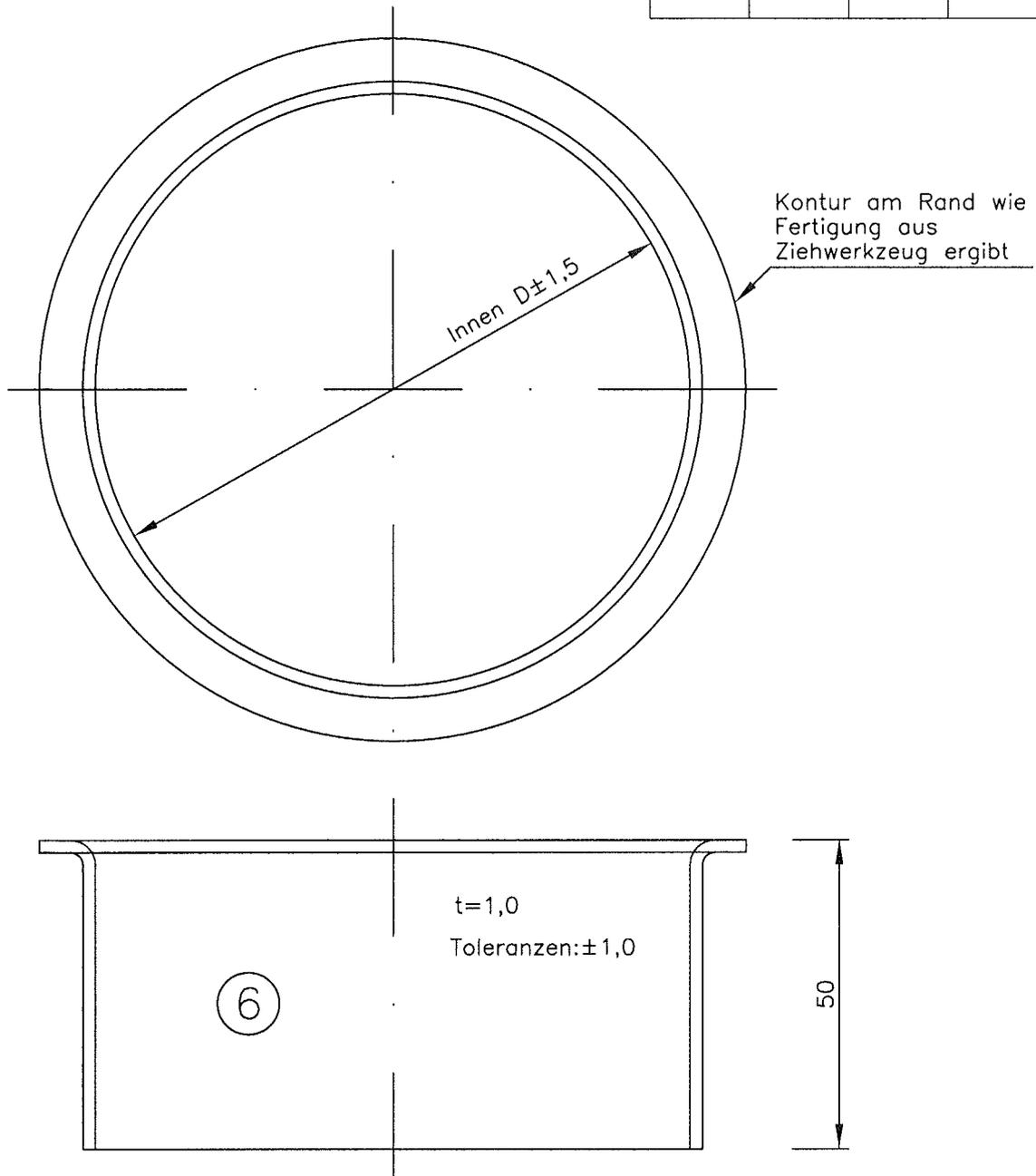
### Anlage 07

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr.: **Z - 41.3-677**  
vom **23.05.2008**



# Stützenmaße

Größe	DN 80	DN 100	DN 125
D	76	96	121



Anordnung des Stützens:  
 Unterputzversion - an der Gehäusefront  
 Aufputzversion - an der Gehäuserückwand

**LBM** Lüftungs- und  
 Brandschutztechnik  
 Möhnensee GmbH  
 Spitälerholz 3  
 59519 Möhnensee  
 Tel.: 02924/8788-0 Fax: -29

LBM-Absperrvorrichtung  
 Abmessungen  
 Stützen

Anlage 08

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung Nr.: Z - 41.3-677  
 vom 23.05.2008



Pos.	Bezeichnung	Werkstoff	Dimension	Blatt
1	Gehäusefront	St1203-elo.verzinkt	1,0 mm dick	2,3,4,5
2	Gehäuserückwand	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	2,3,6
3	Stahlblechschieber	St1203-elo.verzinkt	2,0 mm dick	2,3,4,7
4	Aufschäumender Baustoff	"Multifoam AK"	4,0 mm dick	2,3,4
5	Kunststoffrohr	Polyethylen	ca. 2,0 mm dick	2,3,4
6	Anschlußstutzen Gehäusefront oder Gehäuserückwand	St1203-senz.verzinkt	1,0 mm dick	2,3,8
7	Metallöse	Messing blank	0,4 mm dick	2,3

Pos.1, Pos.2 und Pos.6 können auch lackiert werden,  
z.B. Pulverbeschichtung

**LBM** Lüftungs- und  
Brandschutztechnik  
Möhnesee GmbH  
Spitälerholz 3  
59519 Möhnesee  
Tel.: 02924/8788-0 Fax: -29

**LBM-Absperrvorrichtung**  
**Stückliste**

**Anlage 09**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr.: Z-41.3-677  
vom 23.05.2008



Unterputzversion

Aufputzversion

Die Befestigung der Absperrvorrichtung an der Schachtwand wird mit 4 Schnellbauschrauben 4,0 x 25 mm vorgenommen

"LBM-Brandschutz-Kleber"  
oder  
"Promat-Kleber K84"  
im Bereich des Anschlußstutzen  
der Gehäuserückwand auftragen

Bohrung Z  
an der Schachtwand herstellen

Schachtwand innen

außen

X	DN 80	DN 100	DN 125
Z	ø85	ø105	ø130

Schachtwand innen

außen

F90 bzw. F30

Schachtgröße maximal 1000 cm<sup>2</sup>

min. 35  
min. 24

bei F90 Minstdicke 35 mm

bei F30 Minstdicke 24 mm

min. 35  
min. 24

**LBM** Lüftungs- und  
Brandschutztechnik  
Möhnesee GmbH  
Spitälerholz 3  
59519 Möhnesee  
Tel.: 02924/8788-0 Fax: -29

**LBM-Absperrvorrichtung**  
Einbau in Schachtwände

**Anlage 10**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr.: Z - 41.3-677  
vom 23.05.2008



